Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird nachstehende Verordnung über das öffentliche Fuhrwesen in Riga nebst einer Taxe für Tour- und Zeitfahrten mit öffentlich ausgestellten Miethequigagen, und einer für Fuhren, nachdem solche von einer besonderen Commission entworfen und von der Gouvernements-Verwaltung geprüft worden war, in der von Sr. Hohen Excellenz dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland emendirten und bestätigten Fassung bei dem Hinzufügen hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß diese Verordnung nebst den Taxen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft zu treten hat.

# Verordnung
## über das öffentliche Fuhrwesen in Riga.

§ 1. Jedem unbescholtenen, volljährigen Bewohner Rigas steht das Recht zu, unter Beobachtung nachstehender Regeln, Pferde, Wagen und Schlitten in beliebiger Anzahl, sowohl für Personenfahrten, wie auch zum Transport von Kasten jeder Art (mit Ausnahme von Stückgutwaaren, deren Transport den Wirthen des Fuhrmannsamtes vorbehalten ist) — zur öffentlichen Benutzung gegen Zahlung sowol bestellweise zu unterhalten, wie auch in den Verkehr auszustellen. Das ganze öffentliche Fuhrwesen steht unter Aufsicht der Polizei-Verwaltung, wogegen die Wirthe des Fuhrmannsamtes, bezüglich der Berechtigung zum Stückgut-Transport, dem Amtsgerichte untergeordnet sind.

§ 2. Wer öffentliches Fuhrwerk zu unterhalten beabsichtigt, hat zunächst für jedes dazu verwendbare Pferd eine jährliche Abgabe von 1 Rbl. 50 Kop. S. bei der Stadt-Casse gegen Empfang einer Quittung und einer am Pferdegeschirr zu befestigenden Blechmarke einzuzahlen und dieselbe, wie auch den zugehörigen Fuhrknecht nebst Equipage, behufs Besichtigung und Registrirung, bei der Polizei-Verwaltung zu produciren*).

§ 3. Jeder Fuhrknecht muß mindestens 20 Jahre alt sein, deutsch oder russisch sprechen, gut attestirt und nicht als Trunkenbold bekannt sein, von kräftiger Körperconstitution und nicht mit Gebrechen behaftet sein, die ihn an der Ausübung des Gewerbes behindern könnten; er muß ferner im Pferdelenken geschickt, mit den Localitäten der Stadt und Umgebungen, so wie mit allen Hauptwegen, der Lage der Gasthöfe und dem Domicil der örtlichen Autoritäten bekannt sein.

§ 4. Miethequipagen, sowol ein- wie zweispännige, müssen dauerhaft, aber nicht schwerfällig, und bequem für mindestens 2 Personen construirt, sauber lackirt, mit reinen Polstersitzen versehen sein. Alle Personenfahrzeuge, mit Ausnahme der bei der Elephantenbrücke ausgestellten, müssen auf starken Druckfedern ruhen, die zweispännigen mit einem zurückzuschlagenden Lederverdeck, und vom 1. Septbr. bis zum 1. April wenigstens mit einer Laterne zur linken Seite, Schlitten dagegen ohne Ausnahme mit einer Glocke versehen sein. In jeder öffentlichen Sommer- oder Winterequipage muß ein von der Polizeiverwaltung anzufertigender gedruckter Auszug der Hauptbestimmungen dieses Reglements und der Taxe, auf Pappe gezogen und lackirt, an sichtbarer Stelle der Rückwand des Kutschersitzes befestigt sein und immer in Ordnung erhalten werden. Es dürfen weder lahme, noch blinde, sondern nur kräftige und nicht wilde, oder scheue Pferde in den Verkehr gestellt werden, und muß das Geschirr, in deutscher oder russischer Weise, dauerhaft beschaffen und mit der Marke (§ 2) versehen sein. Jede öffentliche Miethequipage hat Pferdedecken mit sich zu führen, mit denen bei rauher Witterung die Pferde während des Stillstandes zu überdecken sind.

§ 5. Die Fuhrknechte, mit Ausnahme der Lastführer, haben bei deutschem Gespann einen dunkelfarbigen Livree-Mantel oder kurzschößigen Frack mit gelben Litzen und Metallknöpfen und einen schwarzlackirten runden Hut mit breiter Krämpe, oder im Winter eine ordentliche Mütze, bei russischem Gespann aber die russische Kutschertracht in reinlichem Zustande zu tragen.

---

*) Bestellwagen brauchen die Blechmarke nicht am Pferdegeschirr zu führen.

§ 6. Sobald das präsentirte Gespann von der Polizeiverwaltung für ordnungsmäßig befunden worden, ertheilt sie dem Fuhrknecht eine Marke aus weißem Blech: für Personenwagen von ovaler, für Lastwagen von dreieckiger Form, mit fortlaufender Nummer, die von denselben zu jeder Zeit sichtbar auf dem Rücken hängend getragen werden muß, außerdem aber ist die entsprechende Nummer auf der äußern Rückwand der Equipage in weißer Oelfarbe, auf dem Laternenglase aber in rother Farbe zu bezeichnen. Bestellwagen sind von äußeren Abzeichen befreit.

§ 7. Ueber alle in öffentlichem Betriebe befindlichen Miethequipagen hat die Polizeiverwaltung ein genaues Verzeichniß zu führen, aus welchem, nach der Nummerfolge, der Name des Vermiethers, die Art und Zahl der Fuhrwerke und Pferde desselben und Nummer und Name der zugehörigen Fuhrknechte ersichtlich sein müssen. Ueber jede eingetretene Veränderung im Personalbestande der Fuhrknechte hat der Vermiether innerhalb 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen und mit der nämlichen Blechmarke auch den etwa neuangenommenen Fuhrknecht persönlich vorstellig zu machen.

§ 8. Miethequipagen haben sich in der Stadt und den Vorstädten nicht auf einzelnen Sammelplätzen anzuhäufen, sondern möglichst überall vertheilt in allen Straßen zu den Seiten, jedoch dergestalt, daß die Passage nicht behindert wird, in den breiteren auch an den Ecken, nur nicht mehr als 2 Equipagen an derselben Stelle, für den Verkehr aufzustellen und vom 1. April bis 1. November von 7 Uhr, vom 1. November bis 1. April aber von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends fahrbereit zu sein; als Ruhe- und Futterplätze sind dagegen folgende festgesetzt:

1) auf dem Dünamarkte
2) auf dem Schloßplatze
3) bei dem Rathhause
4) auf dem Heumarkte (Petersburger Vorstadt),
5) bei der großen Pumpe (Petersburger Vorstadt),
6) bei der Pimenowschen Badestube (Most. Vorst.),
7) bei dem Eisenbahnhofe,
8) bei der Elephantenbrücke (Mitauer Vorstadt).

Lastfuhrleute dürfen nur auf folgenden Standplätzen aufgestellt sein:

1) auf dem Dünamarkte,
2) auf dem Heumarkte,
3) bei den Ambaren
4) bei der Elephantenbrücke,
5) bei dem Eisenbahnhofe.

Die Polizeiverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, daß in allen Stadttheilen an verschiedenen Punkten auch in der Nacht Personenequipagen ausstehen.

§ 9. Die Miethkutscher sollen sich willig und bescheiden den Passagieren gegenüber betragen, nüchtern und aufmerksam während der Fahrt sein und dürfen sich bei Strafe keinerlei Gelderpressungen über die vorschriftmäßige Taxe erlauben. Am Morgen vor der Ausfahrt hat der Fuhrknecht unabweichlich für die Reinlichkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Equipage und Pferde, des Geschirrs und seiner eigenen Kleidung zu sorgen und sich mit dem nöthigen Vorrath an Scheidemünze zum Auswechseln zu versehen. Er hat darauf zu sehen, daß die Schlitten mit einer Glocke, das Räderfahrzeug in den angegebenen Monaten mit einer Laterne versehen sei, die mit Eintritt der Dunkelheit, sobald die Straßenlaternen angezündet werden, erleuchtet zu erhalten ist.

§ 10. Miethkutscher dürfen, bei Strafe, nur in mäßigem Trab fahren, müssen stets den im Wege befindlichen Fußgängern rechtzeitig zurufen und ausweichen, dürfen die Peitsche nur zum Antreiben der Pferde, damit sie gleichmäßig ziehen, gebrauchen, und nur mit straffen Zügeln ruhig die Perde lenken, langsam in andere Straßen einbiegen, im Gedränge halten, oder schrittweise fahren. Jedes Vor- und Wettfahren wird streng bestraft. Lastwagen dürfen beladen nur im Schritt, unbeladen nur in mäßigem Trab fahren. Während des Haltens dürfen Miethkutscher nicht ihren Sitz verlassen, dürfen sich auch nicht in die Equipagen setzen, noch weniger darin schlafen oder essen, und während des Fahrens nicht rauchen. Mit unbesetzten Equipagen dürfen sie nicht vor Trinkstuben halten. Sobald der Passagier die Equipage verlassen hat, muß der Miethkutscher sogleich nachsehen, ob nicht irgend welche Sachen darin zurückgelassen worden, solchenfalls dieselben unverzüglich dem Passagier behändigen oder, wenn derselbe sich bereits entfernt hat, binnen 24 Stunden bei der Polizei abliefern.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 11. Іюня 1862. № 65. Montag, den 11. Juni 1862.



## Der Dunstgehalt der Luft und sein Einfluß auf die Vegetation und die Menschen.

(Von H. Krutzsch.)

(Fortsetzung.)

Die Schnelligkeit, mit welcher ein Boden austrocknet, hängt davon ab, ob der Boden außer den capillaren Räumen noch viele solche enthält, welche zu groß sind, um durch Flächenanziehung mit Wasser sich zu füllen und deßwegen Luft enthalten. Je mehr solche nicht capillare Räume in einem Boden vorhanden sind, eine desto größere Oberfläche bietet er der Verdunstung dar, und um so rascher wird er austrocknen. In diesem Verhältnisse ist der Grund zu suchen, daß Sandboden weit schneller als ein thon- und humusreicher Boden verdunstet, wie aus den einzigen hierüber von Schübler angestellten Untersuchungen hervorgeht. Nach ihm verlor von 100 Thl. capillarisch gebundenem Wasser in 4 Stunden bei einer Temperatur von 15 Grad Quarzsand 88,4%, lehmartiger Thon 45,7, reiner Thon 31,9, Gartenerde 24,3, Humus 20,5 %.

Die Verdunstung des Bodens im Vergleiche zu einer Wasserfläche ist vielfach untersucht worden. Unter diesen Untersuchungen verdienen die von Schulze in Rostock ausgeführten eine besondere Berücksichtigung, indem derselbe die Verdunstung eines ganz mit Wasser gesättigten Bodens, d. h. eines solchen, welcher soviel davon enthält als er nach seiner wasserhaltenden Kraft aufnehmen kann, und eines halbgesättigten Bodens, mit der einer gleichgroßen Wasserfläche verglichen hat. Es ergiebt sich hieraus, daß ein Boden, sowohl wenn er vollkommen als auch wenn er nur halb mit Wasser gesättigt ist, stärker als wie eine Wasserfläche verdunstet; setzt man nämlich die von dieser verdunstete Menge gleich 100, so ist die des gesättigten Bodens gleich 127, die des halbgesättigten gleich 105. Diese stärkere Verdunstung des Bodens wird durch die Unebenheiten seiner Oberfläche, in Folge deren er mehr Berührungspunkte für die Luft darbietet, bedingt, und erklärt sich recht wohl, wenn man berücksichtigt, daß unter sonst gleichen Umständen die Verdunstung in geradem Verhältnisse zur Größe der Oberfläche steht. Außerdem trägt zur stärkeren Verdunstung des Bodens noch wesentlich der Umstand bei, daß er durch die Sonnenstrahlen sich stärker als eine gleich große Wasserfläche erwärmt.

Vergleicht man wiederum die Wassermenge, welche der halbfeuchte Boden verdunstet, mit der Verdunstungsmenge des ganz gesättigten, so ist, wenn man diese gleich 100 setzt, jene 87. Es tritt also hier die eigenthümliche Erscheinung ein, daß nicht, wie man erwarten sollte, der halbgesättigte Boden weniger verdunstete, sondern bei weitem mehr. Wir haben den Grund hiervon darin zu suchen, daß bei einem Boden, welcher nur die Hälfte der Wassermenge enthält, die er nach seiner wasserhaltenden Kraft aufzunehmen fähig ist, die Capillarräume nicht alle mit Wasser gefüllt sind, sondern zum Theil Luft enthalten, und daß er sonach derselben eine größere Oberfläche darbietet als ein ganz gesättigter Boden, wo die Zwischenräume alle mit Wasser erfüllt sind.

Die stärkere Verdunstung, welche im Vergleich zu Wasser der Erdboden zeigt, bedingt aber auch, daß die mit diesem Prozesse eintretende Wärmebindung bei demselben auch stärker hervortritt, und die Temperatur desselben noch mehr unter die der Luft herabsinkt als wie es bei dem Wasser der Fall ist, welches nach den angestellten Versuchen schon um einige Zehntel Grade kälter als die Luft ist, wenn seine Verdunstung bei einer Lufttemperatur zwischen Null- und 5 Grad vor sich geht, dagegen eine um 1 Grad niedrigere Temperatur als die Luft annimmt, wenn deren Wärme 16 bis 20° beträgt. Es weist dieser Umstand deutlich darauf hin, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, daß auf den Feldern das Wasser sich nicht ansammle, indem durch seine Verdunstung der Boden bedeutend erkaltet wird.

Die Verdunstung des Bodens verhält sich freilich ganz anders, wenn nicht, wie bei den angeführten Versuchen, der Boden auf einem bestimmten Feuchtigkeitszustande erhalten wird, sondern dieser, wie es auch in der Natur der Fall ist, nach und nach abnimmt; dann verdunstet der Boden weniger als das Wasser. Jedoch sehe ich davon ab, die Resultate der Untersuchungen, welche man in dieser Richtung angestellt hat, mitzutheilen, weil die Letzteren nicht zur Ausführung gebracht wurden, daß sie uns ein richtiges Bild von dem Verdunstungsprozesse, wie er in der Natur wirklich stattfindet, geben könnten.

Ueber eine für die Landwirthschaft nicht uninteressante Frage, wie weit der Gehalt des Bodens an Wasser sich erniedrigen muß, bis die Pflanzen ein Welken zeigen, sind nur einige Beobachtungen von J. Sachs vorhanden. Derselbe fand, daß diese Erscheinung bei einer Tabackspflanze eintrat, als der Boden, ein Gemenge von schwarzem Buchenhumus und Sand, welcher bei 100° R. getrocknet, auf 100 Gewichtstheile 46 Theile Wasser aufnahm, noch 12,3% seines Gewichtes Wasser enthielt. Bei einer andern

Tabackspflanze begann das Welken, als ihr Boden, Lehmboden mit einem Wassergehalte von 52,1, nur noch 8% Wasser enthielt. Eine dritte in grobkörnigem Sande stehende Tabackspflanze welkte, als dieser Boden, dessen wasserhaltende Kraft 20,8 war, nur 1,5% Wasser besaß.

Jede Kenntniß mangelt uns noch darüber, bis zu welcher Tiefe und bis zu welchem Grade der Boden in heißen Sommern, wie 1842, oder in trockenen Jahren, wie 1857 und 1858, austrocknet, und ob, wie die Ansicht Einiger ist, der Erdboden erst nach Jahrgängen, welche durch ebenso große Nässe als jene durch Trockenheit sich auszeichnen, wieder zu seinem früheren Wassergehalt gelangt. Derartige Fragen lassen sich freilich nicht nach der gewöhnlichen Methode, die Verdunstung des Bodens zu untersuchen, lösen, es müßte ein ähnliches Verfahren hierbei eingeschlagen werden, wie ich bei einer begonnenen Untersuchung des Einflusses des Regens und der Verdunstung auf den den Wassergehalt der verschiedenen Bodenschichten angewendet habe, und welches darin besteht, daß von einem Felde Bodenproben sowol von der Oberfläche als auch in verschiedenen Tiefen mittelst eines Erdbohrers entnommen, und durch Austrocknen bei 100° C. auf ihren Wassergehalt untersucht werden. Aus der Differenz, welche sich von einer Beobachtung zur andern ergiebt, läßt sich dann ebenfalls auf die Verdunstungsgröße schließen. Hoffentlich kann ich bald Näheres hierüber mittheilen.

Die Pflanzen und die Luftfeuchtigkeit. Bei der Verdunstung des Wassers durch die Pflanzen sind die Erscheinungen etwas anderer Art, als wir sie bei der des Wassers und Erdbodens kennen gelernt haben. Die Pflanzen verdunsten das vermittelst der Wurzeln aufgenommene Wasser durch die Blätter, auf deren Unterfläche dieser Proceß in stärkerem Maße als auf der Oberfläche vor sich geht, indem nach den Untersuchungen von Bonnet die Verdunstung auf dieser Fläche zu der auf jener bei den Kirsch- und Aepfelblättern wie 3 : 5, bei Aprikosenblättern wie 2 : 10 sich verhält.

Der Vorgang hierbei ist nicht der Art, daß die umgebende Luft den Blättern wie dem nassen Erdboden so viel Wasser, als sie ihrer Temperatur und ihrem Feuchtigkeitsgehalte nach aufnehmen kann, entzieht, sondern wie aus einer Menge Erscheinungen hervorgeht, preßt die Pflanze das Wasser in kleinen Tröpfchen auf die Blattfläche, von welcher es dann verdunstet. In diesem Umstande liegt der Grund, daß die Pflanzen in Bezug auf diesen Vorgang nicht wie das Wasser und der Erdboden von der Temperatur und dem Feuchtigkeitszustande der Luft abhängig sind. Jedoch übt die Temperatur insofern auf die Verdunstung der Blätter einen Einfluß aus, als durch sie die Lebensthätigkeit der Pflanzen gesteigert wird, wie aus der Beobachtung von Julius Sachs hervorgeht, daß eine Pflanze sofort stärker verdunstet, sobald bei sonst unveränderter Lufttemperatur die Wurzeln einer höheren Temperatur ausgesetzt wurden. (Schluß folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 11. Juni 1862.

## Brod-Taxe

vom 10. Juni 1862 bis auf weitere Bestimmung.

Auf Grundlage folgender Mehlpreise:

Moskowisches Weizenmehl 100 Pfd. 6 Rbl. — Kop. S,
Hiesiges Weizenmehl 100 „ 4 „ 50 „
Gebeuteltes Roggenmehl 100 Pfd. 3 Rbl. 30 Kp.
Ungebeuteltes Roggenmehl 100 „ 2 „ 30 „

| Brodsorten. | Gewicht Pfd. | Loth | Sol. | Preis. Kop. |
|---|---|---|---|---|
| 1) Aus Moskowischem Mehl: | | | | |
| Weißbrod verschiedener Form | „ | 2 | 2 | ½ |
| „ „ „ | „ | 5 | 1 | 1 |
| „ „ „ | „ | 8 | „ | 1½ |
| Tafelbrod | 1 | 21 | 2 | 10 |
| „ | 2 | 16 | 2 | 15 |
| Weißbrod zu anderen Preisen im Verhältniß des angeführten Gewichts: | | | | |
| Ein Pfund Weißbrod | 1 | „ | „ | 6 |
| 2) Aus hiesigem Weitzenmehl: | | | | |
| Franzbrod | „ | 10 | „ | 1½ |
| „ | „ | 20 | „ | 3 |
| Ein Pfund | 1 | „ | „ | 4¾ |
| Wasser oder Weggenkringel | „ | 3 | „ | ½ |
| „ „ | „ | 8 | 2 | 1½ |
| Ein Pfund | 1 | „ | „ | 5½ |

| Brodsorten. | Gewicht Pfd. | Loth | Sol. | Preis Kop. |
|---|---|---|---|---|
| 3) Aus gebeuteltem Roggenmehl: | | | | |
| Gebrühtes Süßsauerbrod | 1 | 17 | 2 | 5 |
| „ „ | 2 | 10 | 1 | 7½ |
| Ein Pfund | 1 | „ | „ | 3¼ |
| Ungebrühtes Süßsauerbrod | „ | 25 | 1 | 2½ |
| „ „ | 1 | 18 | 2 | 5 |
| Ein Pfund | 1 | „ | „ | 3¼ |
| 4) Aus ungebeuteltem Roggenmehl: | | | | |
| Gebrühtes Grobbrod | 1 | 7 | 2 | 2½ |
| „ „ | 2 | 15 | 1 | 5 |
| „ „ | 3 | 23 | 1 | 7½ |
| Ein Pfund | 1 | „ | „ | 2 |
| Ungebrühtes Grobbrod | 2 | 16 | 2 | 5 |
| „ „ | 3 | 25 | 1 | 7½ |
| Ein Pfund | 1 | „ | „ | 2 |

## Angekommene Fremde.

Den 11. Juni 1862.

Stadt London. Hr. v. Stempel nebst Familie von St. Petersburg; Frau v. Botschkowsky nebst Familie von Wilna; Fräul. Dombrowsky, HH. Particuliere Schatrow, Kandourow und Kalaschnikow von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Frau v. Bötticher, Frau Pastorin Feldmann nebst Tochter aus Kurland; Hr. v. Lopacinsky von Dünaburg; Hr. Pharmaceut Leckmann von Mitau; Hr. v. Transehe, Fräul. Tanner, Frau v. Hahn, Hr. Baron Hirschheydt, Hr. Baron Dellwig, Hr. R. Baron Rosen, Frau v. Strandmann, Fräul. Schultz aus Livland; Hr. Römer 1. und 2. aus dem Zarthum Polen; Hr. Kaufmann Habermehl von Königsberg; Mad. Chlebnikow von St. Petersburg; Hr. Agronom Harrmann, Hr. Pastor Tilling von Kreutzburg.

Hotel du Nord. Hr. Baron Simolin-Wettberg aus Kurland; Hr. Staatsrath Stender von St. Petersburg; Hr. Professor Böttcher von Dorpat; Hr. Rath Maurer von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Baron v. Düsterloh, HH. Verwalter Frei und Osoling aus Livland; Hr. Student Scharpentier von Dorpat.

Hotel de Berlin. Hr. Coll.-Secr. v. Magen, Hr. Provisor v. Magen von Jacobstadt; Hr. J. Jacobsohn von Moskau.

Goldener Adler. Hr. Coll.-Assessor R. v. Schwede aus Kurland; Hr. Wagenbauer A. Klee von Libau; Hr. Photograph E. Gruhnberg von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer W. Schilling, Hr. Particulier E. Wallenburger von Mitau.

Scotch Arms. Hr. Professor A. v. Semeroff von Moskau; Hr. G. H. Walter aus Kurland.

## Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 2. Juni 1862.

| | |
|---|---|
| | pr. 20 Garnitz. |
| Buchweizengrütze | — — |
| Hafergrütze | — — |
| Gerstengrütze | — — |
| Erbsen | — — |
| | per 100 Pfund |
| Gr. Roggenmehl | 2 40 50 |
| Weizenmehl | 4 20 80 |
| Kartoffeln pr. Tschet. | 1 40 60 |
| Butter pr. Pud | 5 4 80 |
| Heu „ „ K. | 55 60 |
| Stroh „ „ „ | 40 45 |
| | per Faden. |
| Birken-Brennholz | 4 50 75 |
| Birken- und Ellern- | — — |
| Ellern- per Faden | 4 4 50 |
| Fichten- | 3 50 60 |
| Grehnen-Brennholz | 3 2 60 |
| Ein Faß Brandwein am Thor: | |
| ½ Brand | 12 — |
| ⅔ Brand | 15 75 |
| | per Berkowez von 10 Pud. |
| Reinhanf | — — |
| Ausschußhanf | — — |
| Paßhanf | — — |
| „ schwarzer | — — |
| Tors | — — |
| Drujaner Reinhanf | — — |
| „ Paßhanf | — — |
| „ Tors | — — |
| | per Berkowez von 10 Pud. |
| Flachs, Kron- | 40 |
| „ Wrack- | 37 |
| Hofs-Dreiband | 37 |
| Livländ. „ | — |
| Flachshede | — |
| Lichttalg. gelber | — — |
| „ weißer | — — |
| Seifentalg | — — |
| Talglichte per Pud | 6 — |
| | per Berkowez von 10 Pud. |
| Seife | 38 — |
| Hanföl | — — |
| Leinöl | 34 — |
| Wachs per Pud | 15½ 16 |
| | per Berkowez von 10 Pud |
| Stangeneisen | 18 21 |
| Neshinscher Taback | — — |
| Bettfedern | 60 115 |
| Knochen | — — |
| Pottasche, blaue | — — |
| „ weiße | — |
| Säeleinsaat per Tonne | — — |
| Thurmsaat per Tschet. | 10¼, ½ |
| Schlagsaat 112 ℔ | — — |
| Hanfsaat 108 ℔ | — — |
| Weizen à 16 Tscht. | — — |
| Gerste à 16 „ | — — |
| Roggen à 15 „ | — — |
| Hafer à 20 Garz. | — — |

## Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

### Wechsel- und Geld-Course.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amsterdam | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. | per 1 Rbl. S. |
| Antwerpen | 3 Monate | — | — | Cs. H. C. | per 1 Rbl. S. |
| dito | 3 Monate | — | — | Centimes | per 1 Rbl. S. |
| Hamburg | 3 Monate | — | — | S. H. Bo. | per 1 Rbl. S. |
| London | 3 Monate | — | 34½ ⅝ | Pence St. | per 1 Rbl. S. |
| Paris | 3 Monate | — | 363½ | Cent. | per 1 Rbl. S. |

| Fonds-Course. | Geschlossen am 31. | 1. | 2. | Verkäuf. | Käufer. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 pCt. Inscriptionen pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 do. Russ.-Engl. Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4½ do. dito dito dito pCt. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl. | „ | „ | „ | 96 | „ |
| 5 pCt. dito 3. & 4. do. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. dito 5te Anleihe | „ | „ | „ | 97½ | 97 |
| 5 pCt. dito 6te do. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Hope & Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. dito Stieglitz & Co. | „ | „ | „ | „ | „ |
| 5 pCt. Reichs Bank-Billete | „ | „ | „ | 98½ | 98¼ |
| 5 pCt. Hafenbau-Obligat. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Livl. Pfandbriefe, kündbare | 99¾ | „ | „ | 99¾ | 99½ |
| Livl. Pfandbriefe, Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Livl. Rentenbriefe | „ | „ | „ | „ | „ |
| Kurl. Pfandbriefe, kündb. | „ | „ | „ | „ | 99 |
| Kurl. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito kündbare | „ | „ | „ | „ | „ |
| Ehst. dito Stieglitz | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4 pCt. Poln. Schatz-Oblig. | „ | „ | „ | „ | „ |
| Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe | „ | „ | „ | „ | „ |
| Bankbillete | „ | „ | „ | „ | „ |
| 4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig. | „ | „ | „ | „ | |
| **Actien-Preise.** | | | | | |
| Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125: | „ | „ | „ | „ | „ |
| Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl. | „ | „ | „ | „ | 97 |
| Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½ | „ | „ | „ | „ | „ |
| Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25 | „ | „ | „ | „ | „ |
| dito dito dito Rbl. 50 | „ | „ | „ | „ | „ |

# Bekanntmachungen.

Es wird zur Kenntniß des resp. Publikums gebracht, daß für den bevorstehenden Aufenthalt Sr. Kaiserlichen Majestät in Kokenhusen, nicht nur alle dortigen Hotels, Krüge und Nebenwohnungen, sondern auch bereits Scheunen und Riegen, im vollsten Maße belegt sind, und daher diejenigen, die in der genannten Zeit Kokenhusen und Bilsteinshof besuchen wollten, auf Erlangung eines Obdachs nicht rechnen dürfen. —

Ferner muß Jedermann gewarnt werden, die Kokenhusensche Schloß-Ruine zu betreten, da durch etwaigen Einsturz der morschen Wände, oder auch Herunterstürzen losgewaschener Steine leicht Unglücksfälle entstehen könnten. 2

Die Gutsverwaltung vom Schloß Kokenhusen.

Von der Abiaschen Gutsverwaltung wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß bei den stattfindenden Märkten auf hiesigem Gebiete, den Kaufleuten die Bretter und Stangen zu ihren Buden von der Gutsverwaltung nicht geliefert werden können, sondern die Herren sich das nöthige Material zur Aufstellung ihrer Buden selber anzuschaffen haben. 1

# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen osten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 65. Riga, Montag, den 11. Juni 1862.

## Angebote.

Ein gesitteter Knabe findet als Pensionair freundliche Aufnahme; zu erfragen in der Gouvern.-Typographie.
(5 mal für 21 Kop.) 5

Am 22. Mai d. J. ist auf dem Gute Kaugershof bei Wolmar ein junger **ganz dunkelbrauner Dachshund** 3/4 Jahr alt, wahrscheinlich gestohlen worden. Dem Wiederbringer wird eine angemessene Belohnung von der Gutsverw. zugesichert.
(2 mal 20 Kop.)

## Nachfragen.

**Veterinair R. Andersohn**
hat sich mit dem Wunsche nach praktischer Beschäftigung in der Ringmundshöfschen Glashütte niedergelassen. 3
(3 mal für 15 Kop.)

**Ein junger Mann**, der seine Schulbildung im Mitauschen Gymnasium genossen hat, **sucht ein Unterkommen**, wo er die Landwirthschaft praktisch erlernen kann. Adr. sub. Litt. J. S. nimmt die Gouv.-Typographie entgegen. 1
(3 mal für 25 Kop.)

**Ein verheiratheter Mann**, der von der Forstwissenschaft Kenntnisse besitzt, **sucht ein Engagement** in der Umgegend Rigas. Das Nähere im Hause Selmann, Suworowstraße Nr. 136, unweit der polnischen Badstube, bei Mad. Heine. 1
(3 mal für 25 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

§ 11. Miethkutscher, die in Jahresfrist keinerlei Klagen von Seiten des Publicums oder ihrer Wirthe veranlaßt haben und sich durch Sauberkeit ihrer Equipage auszeichnen, können zur Auszeichnung eine goldene Tresse um die Kopfbekleidung oder eine Geldbelohnung aus der Stadtkasse erhalten.

§ 12. Alle Fuhrwerkvermiether ohne Ausnahme sind verpflichtet:

1) auf Requisition des Rigaschen Raths, für die Durchreise Allerhöchster Personen, Schießpferde gegen doppelte Progon zu stellen.

2) In außerordentlichen Fällen, wenn die für die Krone und Stadt von den Patrimonialgütern zu stellenden Schießpferde nicht ausreichen, eine vom Gouvernements-Chef festzustellende Anzahl Hilfspferde zu stellen, und hat alsdann bei der Polizeiverwaltung die Verrechnung und Vertheilung der eingehenden Progongelder stattzufinden.

3) Bei ausbrechender Feuersgefahr ist jeder Fuhrwerkvermiether, welcher zwei oder mehr Equipagen besitzt, verpflichtet, eine Wassertonne an den Ort des Brandes zu stellen, auch kann alsdann jede ausstehende Miethequipage ohne Ausnahme von der Polizei zum Zwecke der Hilfeleistung in Anspruch genommen werden.

§ 13. Alle Fuhrwerkvermiether haften auf gesetzlicher Grundlage für jede durch sie selbst, ihre Knechte oder Equipagen und Pferde verursachten Schaden, Nachtheil oder Verlust, mit Ausnahme unabwendbarer Unglücksfälle.

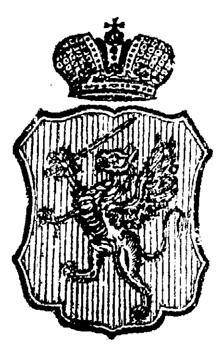
§ 14. In Ermangelung freier Vereinbarung über den Fuhrlohn, tritt der höchste Betrag desselben für Personen- und Lastequipagen nach beiliegenden Taxen Lit. A und B ein. Innerhalb der Stadt, d. h. in dem ganzen, vom Dünaufer und der Elisabeth- und Nikolaistraße, mit Einschluß der Citadelle, umgebenen Rayon, gilt für jede Fahrt von einem Punkte zum andern die Tourtaxe, außerhalb dieses Rayons, innerhalb des Stadtpolizeibezirks, nur bis auf eine Entfernung von 7 Werst, dagegen die Zeittaxe; für die weiteren Umgebungen tritt freie Vereinbarung ein. Die Taxe muß nebst den Hauptpunkten der Verordnung in deutscher und russischer Sprache gedruckt, außer in den Equipagen selbst, auf allen Standplätzen der Fuhrleute, sowie an den Brückenzollhäusern, bei den Siegen, bei dem Eisenbahnhofe, sowie in allen Gasthäusern, die Taxe für Lastfuhren dagegen auf allen öffentlichen Stapelplätzen, an den Siegen, beim Eisenbahnhofe und an den Brückenzollhäusern jederzeit sichtbar ausgehängt sein.

§ 15. Kein Miethkutscher darf sich bei Strafe unterfangen, einen höhern Fuhrlohn als die Taxe, oder ein Trinkgeld zu beanspruchen. Die Wartezeit wird nach der Zeittaxe berechnet. Wird ein Miethkutscher außerhalb der Stadt und Vorstädte in einer Entfernung von mehr als drei Werst, vom Rathhause gerechnet, entlassen, so kann er für die leere Rückfahrt die halbe Zeittaxe fordern, wobei 6 Werst auf die Stunde zu rechnen sind. Uneinigkeiten über den Betrag des Fuhrlohns sind in der nächstbelegenen Stadttheils-Verwaltung zur Entscheidung zu bringen. Jeder Miethkutscher ist verpflichtet, sobald er nicht auf einem Ruhestandplatze gerade in der Fütterung der Pferde begriffen ist, auf jeden an ihn ergangenen Ruf, mit Ausnahme unzweifelhaft trunkener Personen, wenn sie ohne Begleitung sind, willig zu folgen. Es steht ihm frei, den Fuhrlohn zum voraus zu verlangen, oder aber nach beendigter Fahrt.

Wird ein Miethkutscher an einen bestimmten Ort bestellt, aber durch Schuld des Bestellers unbenutzt entlassen, so kann er bei sofortiger Entlassung die niedrigste Tour- oder Zeittaxe, bei längerem Aufenthalte aber die entsprechende Zeittaxe beanspruchen. Für jede dritte Person oder schwere Koffer und Kasten, ist bei zweisitzigen Equipagen der in der Taxe angegebene Betrag zuzuzahlen; leichtes Handgepäck oder Kinder, werden nicht besonders berechnet. Eine Ueberzahl von Passagieren, sowie auch sehr schwere Lasten und verunreinigende Gegenstände, ist der Miethkutscher zurückzuweisen berechtigt.

§ 16. Die Polizeiverwaltung, insbesondere der jüngere Polizeimeister, haben fortwährend eine wachsame Aufsicht über das ganze öffentliche Fuhrwesen auszuüben und mindestens dreimal im Jahre eine specielle Inspection aller in öffentlichem Betriebe befindlichen Equipagen vorzunehmen, und dem Befunde gemäß das Nöthige anzuordnen. Außerdem sind aber sämmtliche Stadttheilsaufseher und deren Untergebene, mit Einschluß der Wachtmeister und Unteroffiziere, aufs strengste verpflichtet und gehalten, jederzeit die Miethequipagen, und namentlich das Verhalten der Miethkutscher in strenge Obacht zu nehmen und über jede wahrgenommene Ordnungswidrigkeit oder unzulässige Beschaffenheit der Equipagen sofort bei der Polizeiverwaltung oder dem jüngeren Polizeimeister Anzeige zu machen, und erforderlichen Falles den Schuldigen persönlich vorzustellen. Dem Amtsgerichte competirt ausschließlich die Controle über die Wirthe des Fuhrmannsamtes in Bezug auf den

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 65. Понедѣльникъ, 11. Іюня | Montag, 11. Juni 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

## Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft das Allerhöchst am 23. April c. bestätigte Reichsrathsgutachten, betreffend die Handelssteuern und die Wrake in Riga, bekannt gemacht, welches bestimmt:

I. In Betreff der Handelssteuern:

daß von jetzt an in Riga folgende Steuern von Schiffen aufzuheben sind:

a. die unter dem Namen Ungelder und Mastengelder bekannten Kronssteuern, von welchen Erstere nach einer besonderen Taxe, nach der Größe der Schiffe erhoben, die Letzteren aber nur von Schiffen gefordert werden, die wegen erlittener Havarie nach Riga kommen müssen;

b. die Abgaben zur Unterhaltung des Telegraphen in Bolderaa und zu andern Ausgaben daselbst;

c. die sogenannten Accidentien für die Zoll-Waagemeister;

2) daß die dem Rigaschen Zollbezirks-Chef zur Verfügung gestellten, zum Besten der Wittwen und Waisen verunglückter Seeleute von den Schiffen eingehenden Abgaben und das aus solchen Abgaben gebildete circa 4000 Rbl. S. betragende Capital von dem Rigaschen Zollamte der Verwaltung des Börsen-Comités übergeben werden sollen;

3) daß die auf Speculation (um Frachten zu suchen) in den Rigaschen Hafen einlaufenden Schiffe, welche daselbst Waaren weder ein- noch ausladen, von allen Schiffsabgaben mit Ausnahme der Lootsen- und Kronslastengelder zu befreien sind, gleichwie von der Erfüllung der Zollformalitäten, mit Ausnahme der Verpflichtung der Schiffsführer, persönlich auf der Brandwache zu erscheinen und dort die Eröffnung zu erhalten, nach welcher Frist (nicht später als 3 Tage) sie entweder ihre Handelsoperationen zum Abschluß bringen oder wieder in See stechen müssen. Diese Schiffe müssen während der Dauer ihres Aufenthaltes im Rigaschen Hafen außerhalb der Linie von Bolderaa bis zur weißen Kirche liegen und sich unter strenger Aufsicht des Zollamtes befinden, welches Letztere die erforderliche Anzahl Zollbesucher auf dieselben sendet, damit diese solchen Schiffen jegliche Communication mit dem Ufer, außer der zur Einnahme von frischem Wasser und Lebensmitteln, untersagen;

4) daß die in den Art. 576—582 Band VI Zollreglement enthaltenen Regeln, welche gegenwärtig für das Schwarze und Asowsche Meer hinsichtlich solcher Schiffe Geltung haben, die wegen erlittener Beschädigungen, oder wegen einer ihnen vor Sturm, Gefrieren der Gewässer, Mangel an Provision 2c. drohenden Gefahr nothwendig einlaufen müssen, auf den Rigaschen Hafen ausgedehnt werden sollen;

5) daß die dem Rigaschen Hafen im Jahre 1850 temporair verliehene Begünstigung in Betreff der Wiederausfuhr ausländischer Waaren auch für die Zukunft in Kraft zu verbleiben hat;

6) daß nur solche Handelssteuern künftig gestattet werden können, welche dem Zweck ihrer Erhebung, d. h. der Hebung und Förderung des Handels entsprechen.

II. In Betreff der Wrake:

1) daß die gegenwärtige öffentliche Einwrake in Riga als eine temporaire Maßregel noch 2 Jahre von der Bestätigung dieser Regeln an fortbestehen darf, wobei es dem Herrn General-Gouverneur überlassen bleibt, dieselbe auch schon früher aufzuheben, falls solches nach den örtlichen Umständen möglich erscheint;

2) daß es den Verkäufern gestattet ist, Flachs in Bausch und Bogen zu verkaufen, d. h. mit einer Wrake auf Gefahr des Käufers;

3) daß die Verpflichtung, allen gewrakten Flachs

in die Stadtambaren zu bringen und denselben unter die Aufsicht des Liggeramts zu stellen, aufzuheben und nur der Flachs, welcher der Wrake sich als beschädigt (испорченный) erweist, in den genannten Ambaren unter Aufsicht der Ligger zu bewahren ist;

4) daß den Verkäufern, welche Flachs mit der öffentlichen Wrake verkaufen, der Vorbehalt gestattet ist, daß nur das als beste Sorte anerkannte Quantum entgegengenommen, der übrige Theil der Wrake aber dem Verkäufer zu seiner Verfügung ausgeantwortet werde;

5) daß der zum Export bestimmte Flachs unmittelbar vor der Ausfuhr aus dem Rigaschen Hafen ins Ausland einer zweiten Wrake zu unterwerfen ist;

6) daß mit der Einführung der officiellen Auswrake die gegenwärtig übliche private Nachwrake bestehen bleiben darf;

7) daß aus den die officielle Wrake besorgenden Wrakern ein verantwortliches geschlossenes Amt gebildet werden soll; indem dem Herrn General-Gouverneur im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern die weite Ausführung obiger Principien, wie z. B. hinsichtlich der bei der officiellen Wrake zu unterscheidenden Sorten, einer Wraker-Instruction rc. anheimgestellt wird. Nr. 1366.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die 5 Dünastationen Kirchholm, Uexküll, Jungfernhof, Römershof und Kokenhusen, sowie die Stationen Lips, Menzen, Neuhausen und Cusekull nunmehr eingegangen und die von der Livländischen Ritterschaft errichteten neuen Stationen Lemsal, Walk, Didrikull (letztere an Stelle von Lips und Menzen), Kassi (an Stelle von Neuhausen), Warbus, Maidelshof, Moisama, Kurrista und Radi (letztere an Stelle von Cusekull) mit dem 1. Mai c. eröffnet worden sind. Nr. 1007. 1

* * *

In dazu gewordener Veranlassung wird von der Livländischen Gouv.-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen, sorgfältige Nachforschungen anzustellen nach:

1) der schon seit dem Jahre 1857 paßlos außerhalb der Gemeinde lebenden Magd Lotte Wilhelmsohn vom Gute Saulhof, welche von mittlerem Wuchse, 39 Jahr alt ist, blonde Haare, graue Augen und eine blasse Gesichtsfarbe hat;

2) dem am 1. Mai d. J. der Wendenschen Etappe entlaufenen, zum 4. Reserve-Bataillon des Ladogaschen Infanterie-Regiments gehörenden Gemeinen Iwan Michailow, welcher gemäß seiner Formularliste aus der Stadt Simbirsk gebürtig, 2 Arschin 6 Werschok groß ist, dunkelbraune Haare, braune Augen, eine proportionirte Nase und ein längliches Gesicht voll Sommersprossen hat. Nr. 1370.

## Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Auf Grundlage der am 11. Januar 1861 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die pädagogischen Curse in Dorpat hat das Curatorische Conseil beschlossen, im nächsten Termin, zum 1. August d. J., die Aufnahme in die pädagogischen Curse auf Kronskosten für fünf Stipendiaten zu eröffnen.

Es werden daher Diejenigen, welche zur Vorbereitung für eines von den in der oberwähnten Verordnung bezeichneten Lehrämtern in die pädagogischen Curse einzutreten wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche, in welchen sie das bezügliche Lehramt anzugeben haben, an den Herrn Curator des Dorpatschen Lehrbezirks mit Beobachtung der Festsetzungen der angeführten Verordnung gelangen zu lassen, welche letztere bei dem Vorstande eines jeden Gymnasiums, Progymnasiums, sowie einer jeden Kreisschule in Liv-, Est- und Kurland ersehen werden kann.

Dorpat, den 25. Mai 1862.

In Auftrag: Canzellei-Director A. Wilde.

* * *

Da die im Kurländischen Gouvernement belegenen Kronsgüter Groß-Buschhof, Breeden, Berghof bei Wallhof, Karlshof, Kanneneeken, Neuhof-Neufeldt, Neuhof bei Setzen, Peterhof bei Wallhof, Alt-Sehren, Setzen und die 3. Tauerkallnsche Unterforstei zur Aufmessung an freie Landmesser vergeben werden sollen, so fordert der Baltische Domainenhof alle Diejenigen, welche geneigt sein sollten, die Vermessung der genannten Güter zu übernehmen, auf, sich dieserhalb unter Beibringung genügender Atteste über ihre Qualification zur Ausführung von Meßarbeiten, bei dieser Palate, woselbst auch die näheren Bedingungen einzusehen sind zu melden.

Riga-Schloß im Baltischen Domainenhofe, den 4. Juni 1862. Nr. 7892. 2

* * *

Das Kaiserliche 2. Rigasche Kirchspielsgericht macht desmittelst bekannt, daß der Sitz dieser Behörde am 11. d. M. von dem Gute Wittenhof nach dem Gute Paltemall (Adresse pr. Station Engelhardtshof) verlegt werden wird.

Wittenhof, den 2. Juni 1862. Nr. 624.

Zufolge Anzeige des Gemeindegerichtes des Gutes Sellie hat sich unter diesem Gute am 4. Mai c. ein herrenloses Pferd, Fuchsstute, 2 Jahr alt, mit einem kleinen weißen Abzeichen auf der Nase, eingefunden. Von dem 1. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird solches hiemit bekannt gemacht und zugleich der Eigenthümer des in Rede stehenden Pferdes aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato zum Empfange desselben hieselbst zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Pferd in gesetzlicher Grundlage öffentlich verkauft werden wird.

Pernau, am 1. Juni 1862. Nr. 381. 1

* * *

Von dem Werroschen Ordnungsgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben ein herrenloser grauer Wallach eingeliefert worden ist, und wird der Eigenthümer desselben hiermit aufgefordert, sich mit seinen Eigenthumsbeweisen innerhalb 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Werro-Ordnungsgericht, den 2. Juni 1862.
Nr. 1902. 1

## Proclamata.

Nachdem hierselbst der verabschiedete Postillon Joseph Matuschewitz mit Hinterlassung eines kleines Capitals von cr. 800 Rbl. S. verstorben, werden desmittelst Alle und Jede, die an diesen Nachlaß aus irgend welchem Rechtsgrunde Erb- und andere Ansprüche erheben zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen der präclusivischen Frist von Jahr und Tag, d. h. bis zum 12. Juni 1863, bei diesem Rathe in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte geltend zu machen, indem nach Verlauf dieser Frist keinerlei Ansprüche mehr werden berücksichtigt werden können.

Arensburg-Rathhaus, am 30. April 1862.
Nr. 424. 3

* * *

Nachdem hierselbst von der Frau Gouvernements-Secretairin Lindholm geb. Walter, auf Erlaß eines öffentlichen Proclams über den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Anna Louise Walter und insbesondere das derselben gehörig gewesene, hieselbst in der Schmalstraße sub Nr. 63 b belegene Wohnhaus gebeten worden ist, werden desmittelst alle Diejenigen, welche in Grundlage von Erbrecht oder Schulddocumenten irgend welche Ansprüche an diesen Nachlaß zu erheben haben sollten, desmittelst aufgefordert, solche ihre Ansprüche binnen der präclusivischen Frist von Jahr und Tag, d. h. bis zum 12. Juni 1863 in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte bei diesem Rathe anzumelden und durchzuführen, indem keinerlei in termino nicht angemeldete Anforderungen später weiter berücksichtigt werden.

Arensburg-Rathhaus, am 30. April 1862.
Nr. 423. 3

* * *

Nachdem hieselbst das Testament der Wittwe des verstorbenen Quartiermeisters Georg Wilhelm Schube, Namens Magdalena Schube geborene Adamsohn, producirt worden, welchem zufolge sie ihren ganzen Nachlaß, bestehend in dem Häuschen sub Nr. 47, einem kleinen Capital von 100 Rbl. S. nebst einem kleinen Mobiliar, der Wittwe Lowisa Uexküll vermacht, werden durch dieses öffentliche Proclam alle und jede Personen, welche gegen dieses Testament berechtigte Einwendungen oder aber Ansprüche an selbigen Nachlaß erheben zu können vermeinen, desmittelst aufgefordert, sich mit ihren Legitimationen bei diesem Rathe binnen der präclusivischen Frist von einem Jahr und sechs Wochen, d. h. bis zum 15. Juni 1863 zu melden und ihre Ansprüche durchzuführen, widrigenfalls sie die gänzliche Präclusion und die Vertheilung des Nachlasses nach der Verfügung des Testaments zu gewärtigen haben.

Arensburg-Rathhaus, am 30. April 1862.
Nr. 422. 3

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des Kaufmanns Jwan Michael Bierich ein Proclam ad concursum creditorum et debitorum desselben nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 12. November 1862 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 12. Mai 1862. Nr. 163. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht kraft dieses öffentlichen Proclams die Intestaterben des weiland dimittirten Majors Andreas von Reusner, welche auf die dem Verstorbenen laut dem in dieser Beziehung rechtskräftig gewordenen Testamente seines am 24. November 1859 verstorbenen Bruders, des dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner zugefallene eine Hälfte des von demselben als praedium avitum hinterlassenen Capitals von 9442 Rbl. 50 Kop. S. gesetzliche Ansprüche zu haben vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 8. Juli 1863 allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren etwanigen Erbansprüchen auf die dem verstorbenen Major Andreas von Reusner testamentarisch zugefallene eine Hälfte des Capitals von 9442 Rbl. 50 Kop. S. gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen an das zum Besten des dimitt. Majors Andreas von Reusner testirte Capital nicht weiter zu hören noch zu admittiren, sondern gänzlich zu präcludiren sind und über die testirte Summe das weiter Gesetzliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. Mai 1862.

Nr. 2186. 2

## Torge.

Vom Rigaschen Gouvernements-Schuldirectorate werden Diejenigen, welche die Ausführung der auf 469 Rbl. 19 Kop. veranschlagten Reparaturen am Gebäude des Rigaschen Gouvernements-Gymnasiums zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich zu dem auf den 22. d. M. um 2 Uhr angesetzten Torge in der Canzellei des Directorii einzufinden, woselbst auch der Anschlag und die Bedingungen täglich von 1—2 Uhr durchgesehen werden können.

Riga, den 11. Juni 1862.

---

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. der Soldatentochter Alexandra Iwanowa vom 17. October 1860, Nr. 281, giltig bis zum 17. October 1862.

Die Abgaben-Quittung des hiesigen Dienst-Okladisten Nikitta Semenow.

---

## Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

F. F. Anisimow,

nach dem Auslande.

Cristian Michael Horst, Grigory Nikolajew, Ernst Weiß, Barthold Schwartz, Dementy Sergejew Michailow, Fedot Saweljew, Iwan Michailow Kondraschew, Anna Michailowa Diament, Charlotte Henriette Zizkowsky, Palagea Afonasjewa Galubkin, Christian Gottlieb Lutz, Agrafena Timofejewa Zipkina, Ernst Baumann, Juliana Marquardt, Michail Makowjew Dowatur, Charlotte Buschmann nebst Kindern, Timofei Grigorjew Petrischtsch, Sobeslaw Josisow Bernowitsch, Hanne Schlecker, Catharina Friedoline Beggrow, Heinrich Friedrich Adolph Rollkowsky, Itzig Michel Guthmann,

nach andern Gouvernements.

---

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen Livlands die Patente Nr. 69—75 und eine Beilage in Betreff der Verordnung über das Fuhrwesen in Riga.

---

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Transport von Stückwaaren, und sind bei demselben alle hierauf bezüglichen Klagen und Beschwerden anzubringen und von demselben nach Erforderniß zurechtzustellen. Alle die Miethequipagen betreffenden Beschwerden sind dagegen bei der betreffenden Stadttheilsverwaltung anzubringen und daselbst sofort zu constatiren, die Schuldigen aber der Polizeiverwaltung bei nächster Sitzung zur Aburtheilung, oder Uebergabe an die competente Instanz vorzustellen.

§ 17. Die Polizeiverwaltung hat alle den äußern Zustand der Miethfuhrwerke betreffenden Beschwerden, sowie alle Klagen über das Verhalten der Miethkutscher und Fuhrknechte unnachsichtlich zur Entscheidung zu bringen und ein von der Gouvernements-Regierung attestirtes alphabetisches Strafbuch zu führen, in welches alle decretirten Strafen, nebst Angabe der Verschuldung, genau einzutragen sind. Als Strafmaß für Ordnungswidrigkeiten sind folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen:

1) Der Equipagenvermiether, welcher ein Fuhrwerk in einem dieser Verordnung nicht entsprechenden Zustande in den Verkehr stellt, oder dessen Kutscher oder Knecht nicht ordnungsmäßig gekleidet ist, unterliegt:

   das 1ste Mal einem Verweise,

   das 2te Mal einer Geldstrafe von 3 Rubel Slb.,

   das 3te Mal einer Geldstrafe von 6 Rubel Slb.,

   das 4te Mal, oder bei der 3ten Bestrafung in einem Jahre, wird ihm auf ein Jahr untersagt, Personenfahrzeuge in den Verkehr zu stellen.

2) Miethkutscher, deren Equipagen oder Kleidung unsauber oder defect, oder nicht mit den erforderlichen Attributen versehen sind, oder die sich der Grobheit oder Trunkenheit schuldig machen, die sich Gelderpressungen oder Unterschlagung des Fuhrlohns erlauben, unvorsichtig rasch fahren oder anderweitig die in diesem Reglement ausgesprochenen Verbote überschreiten, werden, je nach Umständen, mit strengem Verweis, Ruthenstreichen, die in besonderer Veranlassung oder im Wiederholungsfalle von 5 — 30 Hieben gesteigert werden können, oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft, und hat mit der 4ten Bestrafung zugleich das Verbot des Miethfahrens auf ein Jahr einzutreten.

3) Equipagenvermiether, welche offenbar defecte Equipagen oder unbändige, wilde, lahme oder blinde Pferde in den Verkehr stellen, werden, außer Ersatz des angerichteten Schadens, je nach Maßgabe der Schuld, einer Geldbuße von 5—30 Rbl. S. unterzogen.

4) Alle für Uebertretung gegenwärtiger Verordnung decretirten Strafgelder haben in eine besondere Fuhrmannskasse zu fließen, aus welcher die den gutbewährten Miethkutschern zuzuerkennenden Belohnungen zu bestreiten sind.

§ 18. Sollte ein Miethkutscher von einem Passagier gröblich behandelt, oder seine Equipage muthwillig beschädigt werden, oder ihm der Fuhrlohn unrechtfertig vorenthalten werden, so hat er das Recht, bei der nächsten Stadttheils-Verwaltung Beschwerde zu führen, die, wenn die Beschwerde begründet erscheint, derselben gesetzliche Erledigung zu geben hat.

§ 19. Vorstehende Verordnung ist durch die Livländische Gouvernements-Zeitung in deutscher, russischer und lettischer Sprache zu publiciren, und hat sich jeder Fuhrwerkvermiether mit einem Exemplare derselben zu versehen, und mit den Bestimmungen derselben seine Kutscher und Knechte genau bekannt zu machen.

---

**Lit. A.**

Von Sr. Hohen Excellenz dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland bestätigte

# Taxe

## für Tour- und Zeitfahrten mit öffentlich ausgestellten Miethequipagen, von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

| | Kutsche oder Fenster-kalesche mit 2 Pferden. | Wagen oder Schlitten mit 2 Pferden. | Schlitten mit einem Pferde. |
|---|---|---|---|
| **A.** Innerhalb der Stadt, d. h. von der Düna bis zur Elisabethstraße, und von der Citadelle incl. bis zum Beginne der Moskauer Vorstadt, von einem Punkte bis zum andern . . . . . . . . . | 30 Kop. | 15 Kop. | 10 Kop. |
| **B.** Für eine Fahrt über die Düna-Brücke (ohne Brückengeld), oder über die gefrorene Düna zur Mitauer Vorstadt . . . . . . | 30 „ | 10 „ | 5 „ |
| **C.** Für das Warten überhaupt, oder für Fahrten außerhalb der Stadt, innerhalb des Stadtpolizei-Bezirks und bis auf eine Entfernung von sieben Wersten: | | | |
| 1) bis zu einer Viertelstunde . . . . . . . . . . . | 30 „ | 15 „ | 10 „ |
| 2) bis zu einer halben Stunde . . . . . . . . . . . | 50 „ | 30 „ | 20 „ |
| 3) für eine Stunde . . . . . . . . . . . . . . | 1 Rubel. | 50 „ | 40 „ |
| 4) für einen halben Tag oder 6 Stunden . . . . . . . . | 4 „ | 3 Rubel. | 2 Rubel. |
| 5) für den ganzen Tag oder 12 Stunden . . . . . . . . | 7 „ | 5 „ | 3 „ |

Anmerk. 1. Nach 11 Uhr Abends kann, in Ermangelung freier Uebereinkunft, eine erhöhte Taxe, doch nicht über den doppelten Betrag, gefordert werden.

Anmerk. 2. Für jede dritte erwachsene Person oder für schwere Koffer und Kasten, ist bei zweisitzigen Equipagen à 5 Kop. für die Tour oder Viertelstunde hinzuzuzahlen.

Anmerk. 3. Das Brückenzollgeld hat der Passagier für die Hin- und Rückfahrt zu entrichten.

Anmerk. 4. Die in der ersten Rubrik sub C. 3, 4 und 5 festgestellten Preise gelten auch für die nicht öffentlich ausgestellten Bestellwagen, für welche im Nichtbenutzungsfalle die Stundentaxe, beim längeren Aufenthalte derselben die entsprechende Zeittaxe zu entrichten ist.

**Lit. B.**

Von Sr. Hohen Excellenz dem Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland bestätigte

# Taxe

## für Fuhren, zum Transport von Brennholz und Lasten jeder Art, mit Ausnahme von Stückgutwaaren.

| | Räderfuhren mit 1 Pferde. | Schlittenfuhren mit 1 Pferde. |
|---|---|---|
| **A. In der Stadt,** d. h. in dem Rayon zwischen der Citadelle, der Nicolai- und Elisabethstraße und dem Dünaufer: | | |
| 1) in jeder Distance zwischen der Citadelle und der Kalk-Alexanderstraße . . . | 30 Kop. | 20 Kop. |
| 2) darüber hinaus . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 40 „ | 30 „ |
| 3) von der Schleuse oder den Ambaren in jeder Distance bis zur Kalk-Alexanderstraße | 30 „ | 20 „ |
| 4) darüber hinaus . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 40 „ | 30 „ |
| **B. In der Petersburger Vorstadt.** | | |
| 1) Von dem Dünaufer bis zur Sandstraße . . . . . . . . . . . | 40 „ | 30 „ |
| 2) „ „ „ „ zur Siège und Lagerstraße . . . . . . . . | 50 „ | 40 „ |
| 3) „ „ „ „ über die Siège hinaus . . . . . . . . . | 60 „ | 50 „ |
| 4) „ „ „ „ zur rothen Düna . . . . . . . . . . | 75 „ | 60 „ |
| 5) „ „ „ „ nach der Vorburg . . . . . . . . . . | 40 „ | 30 „ |
| 6) „ „ „ „ zum Ende des 1. Weidendammes . . . . . . . | 50 „ | 40 „ |
| 7) „ „ „ „ zum Ende des 2. Weidendammes . . . . . . . | 60 „ | 50 „ |
| 8) „ „ „ „ zum Ende des 3. Weidendammes . . . . . . . | 75 „ | 60 „ |
| 9) Innerhalb der Petersburger Vorstadt, von einem Punkte zum andern . . . . . | 30 „ | 20 „ |
| **C. In der Moskauer Vorstadt.** | | |
| 1) Von der Düna bis zur Jesuskirche und den Seitenstraßen in gleicher Linie . . | 40 „ | 30 „ |
| 2) „ „ „ „ zur Siège und den Seitenstraßen . . . . . . . . | 50 „ | 40 „ |
| 3) „ „ „ „ über die Siège hinaus . . . . . . . . . . . | 60 „ | 50 „ |
| 4) „ „ „ „ zur Sandstraße, zwischen der Suworowstraße und Eisenbahn | 40 „ | 30 „ |
| 5) „ „ „ „ zum katholischen Krankenhause und Umgebungen . . . . | 50 „ | 40 „ |
| 6) Innerhalb der Moskauer Vorstadt, von einem Punkte zum andern . . . . | 30 „ | 20 „ |
| **D. In der Mitauer Vorstadt.** | | |
| 1) Von der Düna innerhalb Großklüversholm . . . . . . . . . . . . | 25 „ | 20 „ |
| 2) „ „ „ bis Thorensberg . . . . . . . . . . . . . . | 40 „ | 30 „ |
| 3) „ „ „ „ Hagensberg . . . . . . . . . . . . . . | 50 „ | 40 „ |
| 4) „ „ „ „ Marienmühle . . . . . . . . . . . . . . | 50 „ | 40 „ |
| 5) „ „ „ „ Altona . . . . . . . . . . . . . . . . | 60 „ | 50 „ |
| 6) „ „ „ „ zum Lagerplatz und Umgebung . . . . . . . . . | 75 K.–1 R. | 50 „ |
| 7) Von einem Dünaufer zum andern, ohne Brückenzoll . . . . . . . . | 30 „ | 20 „ |
| 8) Innerhalb der Vorstadt, von einem Punkte zum andern . . . . . . . . | 30 „ | 20 „ |

Anmerk. 1. Für das Auf- und Abladen von Brennholz kann ein Zuschlag zur Taxe von höchstens 10 Kop. für die Ladung beansprucht werden.

Anmerk. 2. Diese Taxe muß an allen Stapelplätzen auf dem Dünaufer, auf den Holzhöfen, bei der Eisenbahn, wie auch bei allen Siègen und Brückenzollhäusern ausgehängt sein.

Riga-Schloß, den 1. Juni 1862.

Nr. 1339.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**